

Oberwil



BL

# **REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG DER GEMEINDE OBERWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zuständigkeit.....	3
<b>II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....</b>	<b>3</b>
§ 3 Sachkundenachweis .....	3
§ 4 Überwachung .....	3
§ 5 Leinenzwang .....	4
§ 6 Verunreinigungen.....	4
<b>III. Organisation.....</b>	<b>4</b>
§ 7 Registrierung.....	4
§ 8 Kennzeichnung .....	4
<b>IV. Gebühren.....</b>	<b>4</b>
§ 9 Gebühren .....	4
§ 10 Gebührenerlass.....	5
<b>V. Massnahmen und Strafen .....</b>	<b>5</b>
§ 11 Massnahmen.....	5
§ 12 Busse.....	6
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten.....	6

# **Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Oberwil (Hundereglement)**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 Absatz 2, § 8 und § 12 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die polizeilichen und administrativen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Oberwil.

### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann als Massnahme im Sinne von § 11 den Leinenzwang anordnen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

## **II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **§ 3 Sachkundenachweis**

<sup>1</sup>Wer einen Hund erwerben will, muss vor dem Kauf einen Theoriekurs über die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen absolvieren (Sachkundenachweis Theorie). Darauf kann verzichten, wer nachweislich bereits einen Hund gehalten hat.

<sup>2</sup>Innert eines Jahres nach Erwerb des Hundes muss die für die Betreuung verantwortliche Person mit dem Hund eine praktische Ausbildung durchlaufen (Sachkundenachweis Praxis).

### **§ 4 Überwachung**

<sup>1</sup>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

<sup>2</sup>Es ist verboten

- Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,
- Hunde absichtlich zu reizen,
- Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

<sup>3</sup>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

## **§ 5 Leinenzwang**

<sup>1</sup>Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen,
- während der Hauptsetz- und Brutzeit (April-Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen,
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

## **§ 6 Verunreinigungen**

<sup>1</sup>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

<sup>2</sup>Der aufgenommene Kot ist in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.

# **III. Organisation**

## **§ 7 Registrierung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde sowie deren Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:

- Hunderausweis mit Angaben der Chipnummer
- Haftpflichtversicherungsnachweis
- Sachkundenachweis Theorie (§ 3 Abs. 1).

<sup>3</sup>Innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Sachkundenachweis Praxis erbringen (§ 3 Abs. 2).

<sup>4</sup>Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu melden.

<sup>5</sup>Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach der Hundegesetzgebung des Kantons.

## **§ 8 Kennzeichnung**

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

# **IV. Gebühren**

## **§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup>Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für jeden Hund pro Haushalt und Jahr

CHF 110.00 – 180.00

- b) administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. nach Aufwand bis CHF 100.00
- c) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter effektive Kosten

<sup>2</sup>Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt und können vom Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden.

<sup>3</sup>Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bezahlt wurden, sind bei Zuzug ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 werden erst im Folgejahr erhoben.

<sup>4</sup>Die Gebühren nach Abs. 1 werden pro Kalenderjahr erhoben; erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel und Wegzug erfolgt keine Rückerstattung. Bei Tod des Tieres bis 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt eine Rückerstattung in der Höhe der Hälfte der Jahresgebühr. Über den Todeszeitpunkt ist eine Bestätigung der Tierärztin, des Tierarztes oder des Wasenmeisters vorzulegen.

<sup>5</sup>Gemäss kantonalem Recht dürfen keine Gebühren erhoben werden für:

- a) Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachkorps
- b) Blindenführhunde
- c) Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- d) Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- e) Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- f) Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Sachsuche eingesetzt werden.

<sup>6</sup>Ferner wird keine Gebühr erhoben für ausgebildete Sozial- und Therapiehunde.\*

## § 10 Gebührenerlass

In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren gemäss § 9 auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

## V. Massnahmen und Strafen

### § 11 Massnahmen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

<sup>2</sup>Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup>Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

---

\* Ergänzt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2016 in Kraft seit 01.01.2017

<sup>4</sup>Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

## **§ 12 Busse**

<sup>1</sup>Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Bussen bis CHF 5'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach §§ 27 und 28 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Oberwil.

<sup>2</sup>Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung in der Gemeinde Oberwil vom 12. Dezember 1996 aufgehoben.

<sup>2</sup>Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 30. März 2011 beschlossen.

Oberwil, den 30. März 2011

GEMEINDERAT OBERWIL

Lotti Stokar

Hp. Gärtner

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalter

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 19 vom 10. Mai 2011 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 16. Mai 2011 per 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2016. Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 30. Juni 2016 genehmigt. Vom Gemeinderat mit Beschluss ( Geschäft Nr. 453) vom 25. Juli 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 25. Juli 2016

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Gemeindevorwalter